



Nachträglicher Lärmschutz an der A 33

im Bereich der Gemeinde Borchlen

Dezernat 25, Verkehr, Planfeststellung und Plangenehmigung



Nachträglicher Lärmschutz an der A 33

Ausgangslage

- Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007
- Umgebungslärmkartierung der Stadt Paderborn – Rückschlüsse für Borchten
- **329 Anträge auf nachträglichen Lärmschutz aus dem Bereich der Gemeinde Borchten**



Nachträglicher Lärmschutz an der A 33

Nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen

- Rechtsgrundlage: § 75 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz
- Zuständigkeit: Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold)
- Anwendung: Nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen an planfestgestellten Straßen bei „nicht voraussehbaren nachteiligen Wirkungen“ des Vorhabens



Nachträglicher Lärmschutz an der A 33

Anspruchsvoraussetzungen

1. Planfeststellungsbeschlüsse nach dem 07.07.1974 (Zeitpunkt Gesetzesänderung im FStrG)
 - A 33 Borchten: Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.1983
 - 329 Anträge erfüllen diese Voraussetzung
2. Antrag spätestens 30 Jahre nach Verkehrsfreigabe (§ 75 Abs. 3 VwVfG NRW)
 - Verkehrsfreigabe am 15.06.1989
 - 329 Anträge erfüllen diese Voraussetzung
3. Antrag von Betroffenen 3 Jahre nach Kenntnis der nicht voraussehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens (erhöhte Verkehrsmengen)
 - Antragstellung innerhalb von drei Jahren nach individueller Kenntnisnahme wurde unterstellt
 - 329 Anträge erfüllen diese Voraussetzung



Nachträglicher Lärmschutz an der A 33

4. Zu schützendes Gebäude zum Zeitpunkt der Bestandskraft der Planfeststellung mindestens „planerisch verfestigt“ (=Baugenehmigung/Freistellungsverfahren)
 - 117 Gebäude erst nachträglich genehmigt – kein Anspruch
 - 212 Gebäude rechtzeitig genehmigt
5. Lärmsteigerung im Vergleich zur methodisch korrekten Prognose um mindestens 2,1 dB (A) oder Überschreitung der absoluten Schwelle von 70 dB (A) tags/ 60 dB (A) nachts (sog. „enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“) nach dem Verfahren RLS 81 und Überschreitung der in der damaligen Planfeststellung als zumutbar erachteten Werte 60 dB (A)/ 50 dB (A) (Kern-, Dorf-, Mischgebiete) bzw. 55 dB (A) / 45 dB (A) (Wohngebiete) jeweils tags/nachts
 - Hochrechnung für 2014 (DTV 37.604 statt 10.750 im PFB): 76 Gebäude erreichen die notwendige Lärmsteigerung nicht
 - hinreichende Lärmsteigerung bei 136 Gebäuden



Nachträglicher Lärmschutz an der A 33

**136 Anträge auf nachträglichen Lärmschutz erfüllen
die Anspruchsvoraussetzungen**



Nachträglicher Lärmschutz an der A 33

Dimensionierung der Lärmschutzmaßnahmen

Kriterien

- Berechnung nach der RLS 90 (aktuelles Verfahren)
- Anhand prognostizierter Verkehrsbelastung (2025)
- Gemessen an aktuellen Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV
- 16. BImSchV geht anstatt von 55 dB (A)/45 dB (A) von 59 dB (A)/49 dB (A) (Wohngebiete) bzw. statt von 60 dB (A)/50 dB (A) von 64 dB (A)/54 dB (A) (Kern-, Dorf-, Mischgebiete) aus (jeweils tags/nachts)
- **Prognostizierte Verkehrsbelastung 2025: 38.000 DTV**
- **Zwar besteht bei 136 Gebäuden ein Anspruch dem Grunde nach, nur 112 können aber tatsächlich Maßnahmen verlangen**
- Vorrang aktiver vor passiver Maßnahmen, sofern Stand der Technik



Nachträglicher Lärmschutz an der A 33

Konkrete Maßnahmen

- Erhöhung der Lärmschutzwände (LSW) um bis zu 4,50 m
- Talbrücke Alme: Erhöhung der LSW um 2,50 m bzw. 1,00 m aufgrund technischer Einschränkungen
- Lärm mindernder Split-Mastix-Asphalt mit einem Korrekturwert von – 2 dB (A)
- Nicht Teil des Anspruchs: Zusage des Landesbetriebs Straßenbau NRW zum Einbau lärm mindernder Brückenfugen (Talbrücke Alme und Talbrücke Lohne/Alme)
- Vollschutz durch sog. aktive Lärmschutzmaßnahmen für 74 der 112 Objekte – Tagwerte werden bei allen 112 eingehalten
- Für 38 Objekte passive Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV



Nachträglicher Lärmschutz an der A 33

Konkrete Maßnahmen

- Investitionsumfang allein für die Lärmschutzwände: 4.063.000,00 €
- Investitionsumfang passive Maßnahmen: 173.000,00 €
- Unberücksichtigt bleiben Kosten für neue Fahrbahndecke
- Investition pro Schutzobjekt für aktive Maßnahmen: je nach Betrachtungsweise 36.936,00 € bzw. 54.905,00€
- Kosten für rein passive Lösung liegen bei durchschnittlich 8.772,00€ pro Schutzobjekt (gesamt: 982.500,00 €)
- Mischlösung ist – noch – verhältnismäßig im Sinne des § 41 Abs. 2 BImSchG



Nachträglicher Lärmschutz an der A 33





Nachträglicher Lärmschutz an der A 33 - vorher





Nachträglicher Lärmschutz an der A 33 - nachher





Nachträglicher Lärmschutz an der A 33

Ausblick

- Erlass eines Planergänzungsbeschlusses mit Datum 07.07.2016 (zeitnah auf Seite der Bezirksregierung Detmold einzusehen)
- Entscheidung über die Einzelanträge mittels anfechtbarem Bescheid in den nächsten Monaten
- Baubeginn für die aktiven Lärmschutzmaßnahmen in 2017
- Informationen zu den passiven Schutzmaßnahmen erfolgen in den Bescheiden zu den Einzelanträgen
- Entscheidung über Antrag auf Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung



Nachträglicher Lärmschutz an der A 33

Zusammenfassung

- Großer Erfolg des gemeinsamen bürgerlichen und politischen Engagements
- Deutliche Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen für den Bereich Kirchborchen/Gallihöhe und Alfen mit hohen Investitionen
- Von Lärmschutzwänden, Fahrbahnbelag und veränderten Brückenfugen profitieren nicht nur die erfolgreichen Antragsteller, sondern alle Bewohner der Ortsteile entlang der A 33